

**COMUNE DI VIVERONE**

Via Umberto I° n.107 – 13886 – VIVERONE (BI)
Tel. 0161.987021 – 0161.98497 – Fax 0161.987498
E-mail: viverone@ptb.provincia.biella.it – PEC: tributi.viverone@pec.ptbiellese.it
Sito: www.comune.viverone.bi.it

Zusammenfassung der Regelung bez. SCHIFFAHRT (Regionale Regelung 7/R 22.06.2009)**Artikel 2 (Verkehr der Navigationseinheiten)**

- Verkehr von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist vom 2. November bis zum 15. März von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr verboten.
- Verkehr am Küstenrand bis zu 100 m. vom Ufer (Linie durch gelbe Kugeltonnen signalisiert) ist verboten; Verkehr ist dann nur Segelbooten, Ruderbooten, Tretbooten und Surfbrettern gestattet.
- **Der Sicherheitsabstand von 100 Metern vom Ufer wird auf 200 Meter bei Wasserski, Wakeboarden und anderen sportlichen Aktivitäten, die eine künstliche Wellenformung verursachen, erhöht.**
 - Verkehr von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist innerhalb dem von Comune di Azeglio sich befindlichen, durch gelbe Kugeltonnen entsprechend signalisierten Seeteil, verboten.
 - Sammlung von Wasserflora ist verboten.
 - Verkehr von Mono- und Doppelmotoreinheiten mit einer Gesamtleistung von mehr als 80,9 kW (110 CV) beim Zweitaktmotor und 135 kW (185 CV) beim Viertaktmotor ist verboten.
 - Die maximale Länge für beide Motoreinheiten darf nicht höher als 6,50 m. und der Bruttorauminhalt nicht höher als 1,5 Tonnen sein.

Artikel 3 (Verhaltensregeln bei der Schifffahrt)

- Es ist streng untersagt: Verkehr, Einfahrt und Ausfahrt von Häfen beim gewerblichen Fischfang beschäftigte Navigationseinheiten zu behindern; im Gefolge von Motoreinheiten, die Wasserläufer antreiben, bei einem Abstand weniger als 50 m. zu fahren; Kurs- und Geschwindigkeitswechsel auszuführen, die mögliche Zusammenstöße verursachen können.

Artikel 4 (Wasserski und andere Zugsportarten)

- Beim Betreiben von Wasserski durch eigenständige Mittel und gecharterte Motoreinheiten sind folgende Regeln zu beachten:
 1. Das Betreiben von Wasserski ist von 9:00 Uhr bis zum Sonnenuntergang außerhalb des Sicherheitsabstands von 200 m. vom Ufer gestattet.
 2. Der Fahrer wird von einer beauftragten Person bei der Bedienung des Zugseils und Überwachung des Wasserskiläufers betreut.
 3. Die Ausfahrt und Einfahrt der Wasserskiläufer ist **ausschließlich in von Badenden und Booten freien Gewässern** innerhalb der zugelassenen Durchgänge oder außerhalb des Sicherheitsabstands von 200 m. vom Ufer zu erfolgen.
 4. Der seitliche Sicherheitsabstand zu anderen Wasserfahrzeugen darf nicht weniger als 50 m. sein.
 5. Die Wasserläufer müssen die Rettungswesten anziehen.
 6. Der Fahrer muss den gültigen Bootsführerschein bei sich haben.
 7. Jeder, der Start-Durchgänge, Sprungbretter, Slalomfelder im Wasser auflegen will, soll die entsprechende Zulassung bei Gestione Associata del Demanio Lacuale beim Comune di Viverone beantragen.

Artikel 5 (Wassermotorräder und ähnliche Wasserfahrzeuge)

- Verkehr von Wassermotorrädern und ähnlichen motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist **an Werktagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr** unter folgenden Bedingungen gestattet: Bei einer maximalen Geschwindigkeit von 30 Km/St. (16 Knoten). Der Fahrer muss den gültigen Bootsführerschein bei sich haben. Der Fahrer muss die Rettungsweste anziehen. Verkehr entlang der Route der zum öffentlichen Dienst ausgelegten Navigationseinheiten ist verboten. Lagerung von Wassermotorrädern auf Stränden und Staatsbereichen ist nicht gestattet.

Artikel 18 (Vorlagebestimmungen)

- In Abweichung von Art. 2, Absatz 10 ist der Verkehr von Motoreinheiten ohne Leistungsgrenze und mit einer maximalen Länge von 6,50 m. gestattet, sofern diese über die entsprechende, für einen max. Zeitraum von 30 Tagen, von Comune di Viverone erteilte Zulassung verfügen.
- In Abweichung von Art. 2, ist der Verkehr von zum öffentlichen Dienst ausgelegten Navigationseinheiten und zu Seefahrtsschulen gehörenden Motoreinheiten von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet. **Solche jährliche, von Comune di Viverone zugelassene, Abweichungen gelten für Mittwoch- und Sonntage.**

STAPELRECHT

DIE MOTOREINHEITEN, DIE AUF LAGO DI VIVERONE VERKEHREN, MÜSSEN DAS STAPELRECHT IM VORAUS BEI COMUNE DI VIVERONE BEZAHLEN